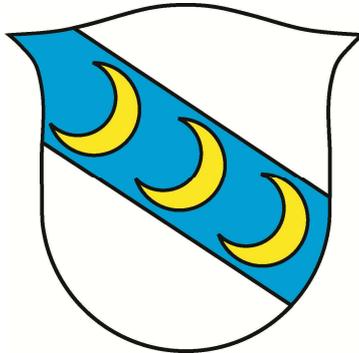


**Gemeinde Ellikon an der Thur**



# **Verordnung über die Wasserversorgung**

vom 13. Dezember 2013

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>5</b>
Art. 1 / Zweck und Geltungsbereich .....	5
Art. 2 / Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde .....	5
Art. 3 / Umfang der Versorgung .....	5
<b>II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.....</b>	<b>6</b>
Art. 4 / Generelles Wasserversorgungsprojekt.....	6
Art. 5 / Leitungsnetz Definitionen .....	6
Art. 6 / Erstellung .....	6
Art. 7 / Hydrantenanlagen .....	6
Art. 8 / Betätigung von Hydranten und Schiebern .....	6
Art. 9 / Beanspruchung von Privatgrund .....	6
Art. 10 / Öffentliche Brunnen.....	7
<b>III. Hausanschlussleitung.....</b>	<b>8</b>
Art. 11 / Definition .....	8
Art. 12 / Erstellung .....	8
Art. 13 / Ausführung.....	8
Art. 14 / Technische Bedingungen .....	8
Art. 15 / Erwerb Durchleitungsrechte .....	8
Art. 16 / Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	8
Art. 17 / Unterhalt.....	8
Art. 18 / Stilllegung.....	9
<b>IV. Hausinstallation .....</b>	<b>10</b>
Art. 19 / Erstellung .....	10
Art. 20 / Abnahme .....	10
Art. 21 / Kontrolle .....	10
Art. 22 / Technische Vorschriften .....	10
Art. 23 / Unterhalt.....	10
Art. 24 / Wasserbehandlungsanlagen .....	10
Art. 25 / Frostgefahr .....	10
<b>V. Wasserabgabe.....</b>	<b>11</b>
Art. 26 / Umfang und Garantie der Wasserlieferung .....	11
Art. 27 / Einschränkung der Wasserabgabe.....	11
Art. 28 / Anschlussgesuch.....	11

Art. 29 / Haftung des Wasserbezügers .....	11
Art. 30 / Meldepflicht .....	11
Art. 31 / Wasserableitungsverbot .....	12
Art. 32 / Unberechtigter Wasserbezug .....	12
Art. 33 / Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser .....	12
Art. 34 / Kündigung des Wasserbezuges .....	12
Art. 35 / Wasserabgabe für besondere Zwecke .....	12
Art. 36 / Abnorme Spitzenbezüge .....	12
<b>VI. Wasserzähler .....</b>	<b>13</b>
Art. 37 / Einbau .....	13
Art. 38 / Haftung .....	13
Art. 39 / Standort .....	13
Art. 40 / Technische Vorschriften .....	13
Art. 41 / Messung .....	13
Art. 42 / Störungen .....	13
Art. 43 / Mehrere Wasserzähler .....	13
Art. 44 / Zählerablesung .....	14
<b>VII. Finanzierung .....</b>	<b>15</b>
Art. 45 / Eigenwirtschaftlichkeit .....	15
Art. 46 / Betriebsfremde Leistungen .....	15
Art. 47 / Bemessung der Gebühren .....	15
Art. 48 / Kostentragung für öffentliches Leitungsnetz .....	15
Art. 49 / Kostentragung Hausanschlussleitung .....	15
Art. 50 / Festsetzung der Gebühren .....	15
Art. 51 / Anschlussgebühren .....	16
Art. 52 / Benützungsg Gebühr (Wasserzins) .....	16
Art. 53 / Fälligkeiten Betreibung .....	16
Art. 54 / Gebührenpflichtige Schuldner .....	16
<b>VIII. Straf- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
Art. 55 / Zuwiderhandlungen .....	17
Art. 56 / Einsprachen .....	17
Art. 57 / Inkrafttreten .....	17

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 / Zweck und Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern.

## **Art. 2 / Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde**

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

## **Art. 3 / Umfang der Versorgung**

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen oder der verfügbaren Trinkwassermenge qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Verordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

## **II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

### **Art. 4 / Generelles Wasserversorgungsprojekt**

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund des nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

### **Art. 5 / Leitungsnetz Definitionen**

Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die öffentlichen Wasserversorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Ab dem öffentlichen Leitungsnetz werden die Hausanschlussleitungen gespiesen. Das öffentliche Leitungsnetz ist Bestandteil der Basiserschliessung und wird gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt (GWP) erstellt.

### **Art. 6 / Erstellung**

Für die technische Disposition des öffentlichen Leitungsnetzes ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

### **Art. 7 / Hydrantenanlagen**

Die Hydranten sind Eigentum der Politischen Gemeinde und werden auf Rechnung der Gemeinde erstellt. Der Feuerwehrkommission steht ein Antragsrecht über den Standort der Hydranten zu.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat, welcher der Wasserversorgung zur Verfügung steht, der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Feuerwehr.

### **Art. 8 / Betätigung von Hydranten und Schiebern**

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

### **Art. 9 / Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund.

Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

## **Art. 10 / Öffentliche Brunnen**

Die öffentlichen Brunnen sind Eigentum der Politischen Gemeinde und werden auf Rechnung der Gemeinde erstellt und unterhalten.

## **III. Hausanschlussleitung**

### **Art. 11 / Definition**

Die Hausanschlussleitung verbindet das öffentliche Leitungsnetz mit der Hausinstallation, das heisst, in der Regel beim Wasserzähler.

### **Art. 12 / Erstellung**

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

### **Art. 13 / Ausführung**

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur im Einvernehmen mit den Organen der Wasserversorgung und deren Beauftragten erstellen, versetzen oder reparieren lassen.

### **Art. 14 / Technische Bedingungen**

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

### **Art. 15 / Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten im Grundbuch einzutragen

### **Art. 16 / Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Im Eigentum der Wasserversorgung sind:

- Das öffentliche Leitungsnetz bis und mit dem Absperrorgan zur Versorgung der Hausanschlussleitung, auch wenn dieses auf Privatgrund liegt.
- der Wasserzähler

Alle übrigen Teile sind im Eigentum des Grundeigentümers.

### **Art. 17 / Unterhalt**

Die Hausanschlussleitung wird durch den Hauseigentümer unterhalten und erneuert. Auch bei allfälligen Umlegungen der Hausanschlussleitung, z.B. infolge Bauten, sind die Kosten durch den Grundeigentümer zu tragen.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Ist durch ein Schaden an einer Hausanschlussleitung ein Nachteil für die Wasserversorgung zu befürchten, so ist die Wasserversorgung berechtigt, die Wasserlieferung für diesen Hausanschluss bis zur Reparatur des Schadens einzustellen.

### **Art. 18 / Stilllegung**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.

## **IV. Hausinstallation**

### **Art. 19 / Erstellung**

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch ausgewiesene Installateure fachgerecht erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

### **Art. 20 / Abnahme**

Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung überprüft werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Kontrolle keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

### **Art. 21 / Kontrolle**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

### **Art. 22 / Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Systeme zur Regenwassernutzung sowie der Einbau von Dualsystemen oder vergleichbaren Anlagen unterliegen der Melde- und Abnahmepflicht.

### **Art. 23 / Unterhalt**

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

### **Art. 24 / Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Wird Regenwasser zur Verwendung von WC-Spülungen etc. verwendet, so darf dieses ebenfalls keinesfalls in das Trinkwassernetz fließen können. An allfälligen Verbindungsstellen sind ebenfalls Rückflussverhinderer einzubauen.

### **Art. 25 / Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

## **V. Wasserabgabe**

### **Art. 26 / Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

### **Art. 27 / Einschränkung der Wasserabgabe**

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

### **Art. 28 / Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

### **Art. 29 / Haftung des Wasserbezügers**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### **Art. 30 / Meldepflicht**

Änderungen des Eigentums, der allfälligen Verwaltung und der Zustelladresse sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

### **Art. 31 / Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

### **Art. 32 / Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### **Art. 33 / Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

### **Art. 34 / Kündigung des Wasserbezuges**

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

### **Art. 35 / Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins undgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten undgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

### **Art. 36 / Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

## **VI. Wasserzähler**

### **Art. 37 / Einbau**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

### **Art. 38 / Haftung**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### **Art. 39 / Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen.

### **Art. 40 / Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

### **Art. 41 / Messung**

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

### **Art. 42 / Störungen**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre). bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

### **Art. 43 / Mehrere Wasserzähler**

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind

einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

#### **Art. 44 / Zählerablesung**

Die Zählerablesung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Bei Mieter- oder Vermieterwechsel ist die Grundeigentümerschaft für eine termingerechte Zählerablesung besorgt.

Die Zählerablesung kann auf Aufforderung der Wasserversorgung durch den Bezüger erfolgen. Die Wasserversorgung darf jederzeit den Zählerstand selber ablesen. Der Zugang der Wasserversorgung zur Wasseruhr muss bei Aufforderung dazu gewährt werden.

## **VII. Finanzierung**

### **Art. 45 / Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

### **Art. 46 / Betriebsfremde Leistungen**

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

### **Art. 47 / Bemessung der Gebühren**

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

### **Art. 48 / Kostentragung für öffentliches Leitungsnetz**

Die Kosten für die Erstellung des öffentlichen Leitungsnetzes trägt in der Regel die Wasserversorgung.

Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

Bauten, die ungewöhnlich hohe Wasserbezüge benötigen, haben höhere Kostenbeiträge zu leisten.

### **Art. 49 / Kostentragung Hausanschlussleitung**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen. Das Absperrorgan geht mit der Bauabnahme in Besitz der Wasserversorgung über.

### **Art. 50 / Festsetzung der Gebühren**

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in einer separaten Tarifordnung geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

## **Art. 51 / Anschlussgebühren**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.

## **Art. 52 / Benützungsgebühr (Wasserzins)**

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

## **Art. 53 / Fälligkeiten Betreuung**

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Kasse der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Die Zählerstandabnahme und die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, durch das Werk zu bestimmen den Zeitabständen. Das Werk ist berechtigt, in besonderen Fällen Vorauszahlungen und Sicherstellungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet.

## **Art. 54 / Gebührenpflichtige Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

## **VIII. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 55 / Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Wasserversorgung sowie gegen die gestützt auf die Verordnung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Art. 56 / Einsprachen**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Winterthur rekurriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

### **Art. 57 / Inkrafttreten**

Diese Verordnung kommt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Eintritt der Rechtskraft zur Anwendung. Sie ersetzt das Reglement vom 7. November 1973 und die seitherigen Nachträge.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 13. Dezember 2013

Der Gemeindepräsident: Rudolf Winkler

Der Gemeindeschreiber: Norbert Wehrli